

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2010.00085 vom 22. September 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2010.00085

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2010.00085 du 22 septembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2010.00085 del 22 settembre 2010

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2006 | Abzugsfähige Unterhaltskosten im Sinn von StG 30 II i.V.m. StHG 9 I sind wiederkehrende Aufwendungen, die der Erhaltung bereits vorhandener Werte dienen. Davon zu unterscheiden sind die nicht abzugsfähigen Kosten hinsichtlich einer Wertvermehrung. Gleichermassen sind Anwaltskosten als Unterhaltskosten abzugsfähig, wenn sie der Erhaltung des bisherigen Rechtszustands und damit des Werts eines Vermögensgegenstands gedient haben (E.3.2). Steueraufhebende oder -mindernde Tatsachen sind vom Pflichtigen nachzuweisen (E.3.3). Die Aufwendungen betreffend die Anfechtung des revidierten Betriebsreglements des Flughafens Zürich-Kloten stellen abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten dar. Entschädigungsforderungen hingegen nicht, da sie nicht der Erhaltung des Objektwerts dienen. Für die vorliegend streitige Honorarnote "Bemühungen im Zusammenhang mit dem Enteignungs-/Entschädigungsverfahren" des Anwalts der Bf wurde geltend gemacht, dass diese Aufwendungen, entgegen ihrer Bezeichnung, Bemühungen betreffend die Anfechtung des Betriebsreglements und damit abzugsfähige Kosten darstellen würden. Die Bf gehören einer Streitgenossenschaft von 180 Mitgliedern an, weshalb keine individuelle Abrechnung stattgefunden hätte. Damit konnten die Bf nicht nachweisen, dass es sich bei dieser Honorarnote um abzugsfähige Kosten handelt. Ein Editionsbefehl ist entgegen der Ansicht des Vertreters der Bf nicht erforderlich, betrifft es doch seine eigene Honorarnote (E.3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 3.1

Steuerbar sind gemäss § 21 StG alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere alle Einkünfte (unter anderem) aus Vermietung (Abs. 1 lit. a) und der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Abs. 1 lit. b). Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen (§ 25 StG). Gestützt auf § 30 Abs. 2 Satz 1 StG ist für Liegenschaften im Privatvermögen unter anderem der Abzug von Unterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen zulässig. Der Wortlaut von § 30 Abs. 2 StG stimmt in diesem Punkt mit demjenigen von Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) überein. Unter der Geltung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ist der Begriff der Unterhaltskosten gleich auszulegen wie auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer. Eine andere Auslegung würde dem Anliegen der vertikalen Steuerharmonisierung zuwiderlaufen und die mit dem Erlass des

StHG angestrebte Vereinfachung der Rechtsanwendung vereiteln. Den Kantonen verbleibt demnach kein Freiraum mehr für die Frage, welche Unterhaltskosten abzugsfähig sind. Diese Kosten gehören zu den in Art. 9 Abs. 1 StHG umschriebenen Gewinnungskosten; Art. 9 Abs. 4 StHG schliesst andere Abzüge als die in dieser Bestimmung genannten aus (VGr, 10. Juni 2009, SB.2009.00020, E. 3.2.3, www.vgrzh.ch; BGr, 15. Juli 2005, 2A.683/2004, E. 4.4, www.bger.ch).

E. 3.2

Unterhaltskosten sind wiederkehrende Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung bereits vorhandener Werte ist. Das Grundstück soll weiterhin – allenfalls "modernisiert" – seinen bisherigen Verwendungszweck erfüllen können. Von den Unterhaltskosten zu unterscheiden sind die (bei der Einkommenssteuer) nicht abzugsfähigen übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen (§ 33 lit. d StG). Wertvermehrend sind Aufwendungen, welche eine nachhaltige Verbesserung des Vermögenswerts bewirken, d.h. zu einer dauerhaften Qualitätssteigerung und damit zu einem bleibenden Mehrwert führen. Prozess- und Anwaltskosten sind gemäss ständiger Rechtsprechung als Unterhaltskosten abzugsfähig, wenn sie der Erhaltung des bisherigen Rechtszustands und damit des Werts eines Vermögensgegenstands gedient haben (RB 1977 Nr. 89; RB 1983 Nr. 42; RB 1988 Nr. 31).

E. 3.3

Da für steueraufhebende und -mindernde Tatsachen (wie z.B. Prozess- und Anwaltskosten), für die der Steuerpflichtige nach der allgemeinen Beweislastregel im Steuerrecht die Beweislast trägt (vgl. BGr, 4. Dezember 2009, 2C_452/2009, E. 2.1; BGr, 19. Mai 2008, 2C_708/2007, E. 4.1, www.bger.ch), die natürliche Vermutung existiert, dass er alle ihn entlastenden Umstände von sich aus vorbringt, besteht seine Obliegenheit zur Mitwirkung hinsichtlich solcher Tatsachen auch darin, sie geltend zu machen, darzutun und nachzuweisen. Der Steuerpflichtige hat steuermindernde Tatsachen – spätestens im Rekursverfahren – rechtsgenügend darzutun und nachzuweisen (RB 1987 Nr. 35). Genügend substantiiert ist eine Sachdarstellung, welche hinsichtlich Art, Motiv und Rechtsgrund all jene Tatsachenbehauptungen enthält, die ohne weitere Untersuchung, aber unter Vorbehalt der Beweiserhebung, die rechtliche Würdigung der geltend gemachten Steueraufhebung oder -minderung erlaubt (RB 1992 Nr. 32). Erfüllt der Steuerpflichtige diese Anforderungen nicht, so haben die Aufwendungen unberücksichtigt zu bleiben (VGr, 30. September 2009, SB.2009.00038, E. 2.4.2, www.vgrzh.ch; vgl. z.B. RB 1980 Nr. 72). Ist seine Sachdarstellung unvollständig, trifft die Rekurskommission keine weitere Untersuchungspflicht. Eine solche Darstellung kann nicht im Beweisverfahren nachgeholt werden. Vermag der Steuerpflichtige die steueraufhebende oder -mindernde Tatsache – z.B. die von ihm geltend gemachten Unterhaltsleistungen – nicht nachzuweisen, muss aufgrund der allgemeinen Beweislastregel (vgl. BGr, 22. Februar 1993, ASA 62 [1993/94], S. 720 E. 5b) zu Ungunsten des für steuermindernde Tatsachen beweisbelasteten Steuerpflichtigen angenommen werden, die behaupteten Tatsachen hätten sich nicht verwirklicht, und ist gestützt darauf der Abzug der tatsächlichen Kosten nicht zuzulassen (vgl. etwa BGE 92 I 393, E.2, www.bger.ch ; BGr, 10. Juli 1977, ASA 46 [1977/78], S. 512; VGr, 26. Oktober 2005, SB.2005.00045, E. 2.2, www.vgrzh.ch).

E. 3.4

Strittig ist im vorliegenden Verfahren einzig, ob die Anwaltsrechnung vom 21. September 2006 von insgesamt Fr. ... als Unterhaltskosten steuermindernd in Abzug gebracht werden kann.

E. 3.5

Die Steuerrekurskommission III hat eingehend und zutreffend dargelegt, dass die mit der Anfechtung des revidierten Betriebsreglements des Flughafens Zürich-Kloten verbundenen Aufwendungen abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten darstellen. Hingegen können Bemühungen eines Grundeigentümers um eine Enteignungsentschädigung, welche nicht der Erhaltung des Objektwerts dient, sondern einen Minderwert des Grundeigentums in Geld ausgleicht, nicht als Unterhaltskosten steuermindernd geltend gemacht werden. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 [GVG] analog). Die streitige Honorarnote vom 21. September 2006 wird als "2. Akontorechnung für Bemühungen im Zusammenhang mit dem Enteignungs-/Entschädigungsverfahren" bezeichnet. Aufgrund dieser klaren und unmissverständlichen Beschreibung der Leistungen kann zunächst ohne Weiteres davon ausgegangen werden, die Rechnung betreffe ausschliesslich die genannten, nicht als Unterhaltskosten abzugsfähigen Aufwendungen. Die Beschwerdeführenden machen indessen geltend, seit 2004 seien betreffend das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren keine Verfahrensschritte mehr unternommen worden. Die Rechnung beziehe sich auf anwaltliche Aufwendungen von September 2004 bis September 2006, welche im Zusammenhang mit der Anfechtung des Betriebsreglements getätigt worden seien. Aufgrund der detaillierten Ausführungen der Beschwerdeführenden und den eingereichten Unterlagen ist erstellt, dass in dieser Zeit das Enteignungsverfahren geruht hat und anwaltliche Bemühungen im Zusammenhang mit der Anfechtung des Betriebsreglements erfolgt sind. Indessen hilft dies den Beschwerdeführenden nicht weiter, da eine Rechnung zwar in der Regel zeitnah ausgestellt wird, indessen aber durchaus auch Aufwendungen, welche in der Vergangenheit liegen, mit umfassen kann. Es wurde jedoch weder substantiiert dargelegt noch bewiesen, welche Leistungen im Detail und für welchen Zeitraum in Rechnung gestellt worden sind. Demnach bleibt nach wie vor im Dunkeln, ob und in welchem Umfang sich die in Rechnung gestellten Bemühungen auf die Anfechtung des Betriebsreglements oder das Enteignungsverfahren beziehen. Auch wenn vorliegend aufgrund der 180 Beteiligten keine individuelle, auf den einzelnen Klienten bezogene Abrechnung mit detailliertem Leistungsausweis stattgefunden hat, ist doch davon auszugehen, dass für die einzelnen Verfahrensschritte gesamthaft Arbeitsrapporte erstellt wurden, welche über die anwaltlichen Bemühungen Aufschluss geben. So hat der Vertreter in seiner Eingabe an die Rekurskommission III vom 16. April 2010 selber ausgeführt, er würde in geeigneter Form und unter Wahrung des Anwaltsgeheimnisses einen detaillierten Leistungsausweis beibringen, wenn eine Aufteilung der Leistungen auf das Entschädigungs- und das Betriebsreglementverfahren erstens steuerrechtlich relevant sei und wenn zweitens aufgrund der gemachten Ausführungen die Zuordnung – auch ermessensweise – nicht sachgerecht erfolgen könne. Dies hätten die beweisbelasteten Beschwerdeführenden jedoch ohne Editionsbefehl (§ 136 StG) vornehmen müssen, da die im heutigen Verfahren mandatierte Anwaltskanzlei die streitbetreffende Rechnung selber ausgestellt hat. Im Weiteren ergibt sich auch aus den Akten kein Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführenden selber erfolglos eine Spezifikation der Rechnung verlangt haben. Die am 1. September 2010 ohne Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels gemachte Eingabe der Beschwerdeführenden kann – wegen Verspätung – nicht mehr berücksichtigt werden.

Aufgrund des Gesagten hat die Rekurskommission die steuermindernd geltend gemachte Rechnung in der Höhe von Fr. ... zu Recht wegen fehlender Substanziierung und mangelnden Nachweises der werterhaltenden Aufwendung nicht zum Abzug zugelassen. Unter diesen Umständen besteht auch kein Anlass, die Sache gemäss Eventualantrag an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und es steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.